



## Liste bedeutender beaufsichtigter Unternehmen und Liste weniger bedeutender Institute

30. März 2017

### A. Liste bedeutender beaufsichtigter Unternehmen

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/17)<sup>1</sup> (SSM-Rahmenverordnung) hat die EZB eine Liste mit den Namen aller beaufsichtigten Unternehmen<sup>2</sup> und beaufsichtigten Gruppen<sup>3</sup> veröffentlicht, die von der EZB direkt beaufsichtigt werden („bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen“ und „bedeutende beaufsichtigte Gruppe“ im Sinne des Artikels 2 Nummern 16 und 22 der SSM-Rahmenverordnung<sup>4</sup>). Die Namen der gruppenangehörigen Unternehmen sind für jeden Mitgliedstaat in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Es werden die genauen Gründe für eine solche direkte Beaufsichtigung und – im Fall einer Einstufung als bedeutend auf Grundlage des Größenkriteriums – der Gesamtwert der Aktiva des beaufsichtigten Unternehmens oder der beaufsichtigten Gruppe auf konsolidierter Ebene angegeben.

### B. Liste weniger bedeutender Institute

Die EZB hat außerdem eine Liste der Unternehmen veröffentlicht, die von einer nationalen zuständigen Behörde (National Competent Authority – NCA) beaufsichtigt werden. Gemäß Artikel 49 Absatz 2 der SSM-Rahmenverordnung enthält diese Liste die Namen der beaufsichtigten Unternehmen nach Artikel 2 Nummer 20<sup>5</sup> in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 7<sup>6</sup> der SSM-

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Errichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

<sup>2</sup> „Beaufsichtigtes Unternehmen“ bezeichnet a) ein in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenes Kreditinstitut; b) eine in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene Finanzholdinggesellschaft; c) eine in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene gemischte Finanzholdinggesellschaft, sofern sie die in Artikel 2 Nummer 21 Buchstabe b der SSM-Rahmenverordnung festgelegten Bedingungen erfüllt, oder d) eine in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene Zweigstelle eines in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen Kreditinstituts.

<sup>3</sup> Im Sinne des Artikels 2 Nummer 21 der SSM-Rahmenverordnung.

<sup>4</sup> „Bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen“ bezeichnet sowohl a) ein bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen in einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets als auch b) ein bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden teilnehmenden Mitgliedstaat. „Bedeutende beaufsichtigte Gruppe“ bezeichnet eine beaufsichtigte Gruppe, die gemäß einem Beschluss der EZB auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 4 oder Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) („SSM-Verordnung“) den Status einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe hat.

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 2.

Rahmenverordnung, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 der SSM-Verordnung als „weniger bedeutende Institute“ bezeichnet werden, und den Namen der betreffenden NCA. Die mit einem Stern (\*) markierten Einträge beziehen sich auf beaufsichtigte Unternehmen, die zwar eines der in der SSM-Verordnung genannten Kriterien erfüllen und daher als bedeutend einzustufen wären, aufgrund besonderer Umstände aber dennoch gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 5 der SSM-Verordnung und Artikel 70 der SSM-Rahmenverordnung von der EZB als weniger bedeutend eingestuft werden.

Die EZB erstellt in regelmäßigen Abständen aktualisierte Fassungen der beiden Listen.

---

<sup>6</sup> „Weniger bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen“ bezeichnet sowohl a) ein weniger bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen in einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets als auch b) ein weniger bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaat, der ein teilnehmender Mitgliedstaat ist.